

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft
zum Gesetz zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen
und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bil-
dungsbereich**

**Allgemeine Bemerkungen zur Zielsetzung des Gesetzentwurfes zur Neu-
regelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen**

Mit dem vorgelegten Entwurf des „Gesetz zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich“ sollen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen vom Januar 2014 umgesetzt werden. Der Wissenschaftsrat bewertete die Berufsakademie Sachsen als eine leistungsstarke Einrichtung, die wichtige Funktionen im regionalen Ausbildungs- wie auch im tertiären Bildungssystem erfüllt.

Die Berufsakademie (BA) Sachsen umfasst sieben Staatliche Studienakademien, die duale Bachelorausbildungsgänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik und (am Standort Breitenbrunn) Sozialwesen anbieten. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates wird eine Umstrukturierung vorgenommen, durch die

- die sieben Studienakademien aufgelöst und die Berufsakademie Sachsen als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit sieben rechtlich unselbstständigen Standorten errichtet wird.
- Dadurch soll die Entwicklung zentraler gemeinsamer Einrichtungen mit einer leistungsfähigen Verwaltung ermöglicht werden. Zur Effizienzsteigerung wird eine zentrale Geschäftsstelle eingerichtet, die akademieübergreifende Aufgaben, insbesondere Marketing, Internationalisierung und Qualitätsmanagement, wahrnimmt.
- Das zentrale Leitungsorgan der Berufsakademie Sachsen wird die Direktorenkonferenz. Damit werden die Aufgaben der Direktoren nicht auf die Leitung der einzelnen Standorte beschränkt sein, sondern auch akademieübergreifende Fragen umfassen. Die Direktorenkonferenz soll maßgeblich an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Berufsakademie Sachsen beteiligt sein. Um eine gleichmäßige Weiterentwicklung der Standorte zu gewährleisten, erlässt die Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen einheitliche und für alle Standorte verbindliche Ordnungen.

Die Umsetzung der genannten Ziele ist sehr zu begrüßen und stärkt die Bedeutung und die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Berufsakademie Sachsen als Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs.

- Die Berufsakademie Sachsen wird durch die Gesetzesänderung in vielen Bereichen den Hochschulen angeglichen und erhält eine größere Selbständigkeit. Damit muss sich die Berufsakademie auch an den Qualitätsparametern des allgemeinen Hochschulbereichs orientieren. Dies gilt insbesondere für die Berufungsvoraussetzungen für Professoren, die denen entsprechen sollen, die für die Berufung von Hochschulprofessoren gelten. Wissenschaftlich qualifiziertes Personal muss in wissenschaftsorientierten und transparenten Berufungsverfahren gewonnen werden. Zugleich ist auch die Anpassung der Besoldung der Professoren an den Hochschulbereich erforderlich.
- Die Ermächtigung der Berufsakademie, transferorientierte Forschungsaufgaben wahrzunehmen, wird sehr begrüßt. Da diese Forschung durch Drittmittel finanziert werden soll, muss aber auch die Grundausstattung der Berufsakademie angepasst sein, um Drittmittelinwerbung zu ermöglichen. Auch kann die Forschung nicht nur in Nebentätigkeit durchgeführt werden. Wenn diese Aufgabe sinnvoll wahrgenommen werden soll, ist dies auch bei der Regellehrverpflichtung zu berücksichtigen.
- Die Attraktivität der Berufsakademie Sachsen für Studierende ist durch das Angebot praxisnaher Ausbildung in dualen Studienangeboten gegeben, die zu den Abschlüssen Bachelor of Arts, Bachelor of Science und Bachelor of Engineering führen. Voraussetzung für die Vergabe dieser Abschlüsse ist die Pflicht zur Akkreditierung der Studiengänge, die zur Abschlussbezeichnung „Bachelor“ berechtigen. Die Grundlage dafür sind die Qualitätskriterien, die vom Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz aufgestellt wurden. Nur mit strikter Qualitätssicherung ist die Gleichwertigkeit der Bachelorabschlüsse der Berufsakademie Sachsen mit denen der Hochschulen gewährleistet und damit auch die Durchlässigkeit zum Hochschulsystem für die Absolventen gesichert.
- Die internationale Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich steigert die Attraktivität der Berufsakademie Sachsen und erleichtert Studierenden die Wahrnehmung von Auslandssemestern. Hier muss allerdings durch Verträge sichergestellt werden, dass die Studienleistungen im Ausland als gleichwertige Studienleistungen anerkannt werden.
- Das vermehrt Frauen als Lehrpersonal gewonnen werden soll, ist ein löbliches Ziel. Besser wäre das konkrete Ziel: Der Anteil der Geschlechter bei jeder der Beschäftigtengruppen soll möglichst gleich sein. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, muss die Akademie jährlich einen Bericht vorlegen, weshalb dies bislang nicht gelungen ist, und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Kennzahlen vorlegen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:**Zu Artikel 1**

§§	Inhalt/Regelung	Bemerkungen
§ 14 (3)	Abschlüsse	Der Zusatz (BA) zum Diplom der Berufsakademie sollte nicht verwendet werden, da es Verwechslungen mit dem Abschluss Bachelor (B.A.) ermöglicht
§ 17 (3)	Professoren Berufungskommission	Hier sollten nicht Lehrbeauftragte (nebenberuflich Tätige mit eventuell nur wenig Bindung an die Berufsakademie), sondern Lehrkräfte für besondere Aufgaben Mitglieder sein
§ 17 (5)	Professoren Vertretungsprofessur	Die vorübergehende Tätigkeit sollte zeitlich befristet werden, also: Für die übergangsweise (bis zu zwei Jahren insgesamt) Wahrnehmung ...
§ 18 (1)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen über mindestens einen Masterabschluss aus dem Fachgebiet verfügen, in dem sie unterrichten
§ 18 (2)	Lehrbeauftragte	Die Lehrbeauftragten sollen mindestens über einen fachlichen einschlägigen Masterabschluss verfügen (insbesondere bei der möglichen Ernennung zum Honorarprofessor)
§ 19 (1)	Lehrverpflichtung	Die Lehrverpflichtung darf bei nicht akkreditierten Studiengängen nicht der Lehrverpflichtung von Lehrkräften an Schulen übersteigen. In akkreditierten Studiengängen ist die Lehrverpflichtung denen der Hochschulen anzupassen
§25 (1)	Direktorenkonferenz	Anstelle der Direktorenkonferenz sollte ein Senat mit Beteiligung aller Beschäftigtengruppen und der Studierenden eingerichtet werden.
§32-33		Die Notwendigkeit dieser hierarchischen und bürokratischen Leitungsstrukturen muss überprüft werden: Präsident mit Kanzler neben ihm an der Spitze der Berufsakademie als Ganzes und dann je ein Direktor mit einem Verwaltungsleiter an der Spitze einer "Außenstelle"? Darunter laut § 37 gegebenenfalls noch ein Leiter eines Studienbereichs. Darunter laut § 38 ein Leiter eines Studiengangs. Und dazu kommt noch laut § 39 ein Leiter einer Studieneinrichtung.

Mainz, den 26.9.2016
Prof. Dr. Josef Arendes
Bundesvorsitzender
Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)